

Satzung

des Flecken Harpstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2003 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Harpstedt werden Gebühren und Auslagenerstattungen erhoben. Es gelten die jeweilige Verwaltungskostensatzung und der Verwaltungskostentarif der Samtgemeinde Harpstedt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

27243 Harpstedt, den 08.12.2003

(Pergande)
Bürgermeister

(Cordes)
Gemeindedirektor